

05.02.90

EG - A - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Schutz-
regelung im Veterinärbereich im Rahmen des Binnenmarktes

KOM(89) 493 endg.; Ratsdok. 9714/89

Punkt der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Nach Auffassung des Bundesrates kann auf den Vorschlag gänzlich verzichtet werden, da bereits in der "Richtlinie des Rates zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt" Schutzregelungen vorgesehen sind, die geeignet sind, auch nach Vollendung des Binnenmarktes angewandt zu werden. Eine neuerliche Regelung in Form einer Ratsentscheidung ist im Grunde insoweit entbehrlich.

Ausgeliefert am 06. FEB. 1990 ...

Sollte dennoch auf eine derartige Entscheidung nicht verzichtet werden, sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

2. Die Entscheidung ist auch auf Artikel 100 a EWG-Vertrag zu stützen, da
 - der gesundheitliche Bereich betroffen und daher von einem hohen Schutzniveau auszugehen und
 - die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament zu gewährleisten ist.
3. Außergewöhnlich schwere Umstände, z. B. bei der Gefahr einer schnellen Ausbreitung gefährlicher Tierseuchen, machen sofortiges Handeln erforderlich. Das Veterinärausschußverfahren, mit dem die anderen Mitgliedstaaten zum Erlaß geeigneter Maßnahmen ermächtigt werden können, ist bei Gefahr im Verzuge häufig zu schwerfällig. Wenn schwerwiegende Gründe hinsichtlich des Schutzes der Gesundheit von Menschen und Tieren vorliegen, müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, sofort vorläufige Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Artikel 3 Abs. 2).
4. Der im Entscheidungsvorschlag vorgesehene Anwendungsbereich, auf Tierkrankheiten beschränkt, die für Tiere eine schwere Gefahr darstellen oder auf den Menschen übertragen werden, ist unzureichend. Es müßten auch andere Ursachen von dieser Regelung erfaßt werden (Artikel 1 Abs. 1), die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Tiere darstellen können (z. B. vergiftete Lebensmittel tierischer Herkunft oder gesundheitsgefährdende Rückstände).

...

5. Besichtigungen an Ort und Stelle sollen die Kommissionsvertreter nur gemeinsam mit den Behörden des betreffenden Mitgliedstaates durchführen können, um einzelstaatliche Kompetenzen, insbesondere mit Rücksicht auf föderale Strukturen, nicht zu stark einzuschränken (Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 4).
6. Die Ermächtigung der Kommission, umgehend Entscheidungen treffen zu können, mit denen dem betroffenen Mitgliedstaat bestimmte Maßnahmen auferlegt werden, kann nur dann akzeptiert werden, wenn diese Entscheidung nach dem Verfahren des Artikels 7 erlassen wird (Artikel 1 Abs. 2). Artikel 3 Abs. 1 kann dann gestrichen werden, wenn Entscheidungen der Kommission grundsätzlich im Verfahren nach Artikel 7 bestätigt werden.
7. Wenn nach Auffassung eines Mitgliedstaates eine "gefährliche" Situation in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten ist oder eintreten droht, ohne daß die Behörden des letzteren Mitgliedstaates die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, soll der Mitgliedstaat hiervon unverzüglich nicht nur die Kommission, sondern auch den betroffenen Mitgliedstaat unterrichten (Artikel 2 Abs. 1).
8. Das Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses ist durch das "Contre-Filet" zu ergänzen, um sicherzustellen, daß der Rat die delegierte Kompetenz wieder an sich ziehen und die Maßnahmen der Kommission mit einfacher Mehrheit verhindern kann, wenn die Kommission im Ausschuß keine qualifizierte Mehrheit gefunden hat (Artikel 7 und 8).

...

643/1/83

- 4 -

B

9. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.